



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/13713 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Markus
Bayerbach**
(AfD)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dem Fragesteller Informationen zugetragen wurden, dass Schüler durch Schuldirektoren zum Pausieren oder sogar zum Aufgeben ihrer Schul Laufbahn „überredet“ wurden, weil sie eine andere Meinung zu den Maßnahmen der Staatsregierung zur angeblichen Zurückdrängung von COVID-19 vertraten als der Schuldirektor, frage ich die Staatsregierung, wie viele Schüler haben seit dem 01.01.2020 in Bayern ihre Schule vor dem regulären Ende des Schuljahres verlassen (bitte in Wochenscheiben chronologisch für jede der Schularten Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule, Sonderschule, Mittelschule ausdifferenzieren), wie verteilen sich die abgefragten Zahlen des gesamten Jahres auf jeden der Landkreise und kreisfreien Städte Bayerns, an welche Rechtsvorschriften zum Schutz des Schülers und seiner Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der Achtung des Rechts des Schülers auf eine freie Willensbildung, auf eine freie Meinungsbildung, auf eine freie Willensäußerung/Meinungsäußerung und hinsichtlich des Rechts des Schülers weiter beschult zu werden, ist ein Schulleiter gebunden, insbesondere im Fall, dass er einen Schüler auf der Schule hat, der sich mit oder ohne ärztlichem Attest weigert, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (bitte die hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften voll umfänglich angeben und in allen diesen Fällen die rechtskonformen Mittel und deren Eingriffsschwellen angeben, die einem Schulleiter nach bayerischem Recht zur Verfügung stehen, um die Rechte des Schülers zu überwinden und hierbei bitte auch den Umfang des aktuell gültigen Rechts des Schuldirektors voll umfassend ausführen, ein ärztliches Attest zur Maskenbefreiung eines Schülers anzuerkennen oder nicht)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beigefügten Tabelle*) kann die Anzahl der Austritte aus einer Grund-, Mittel- oder Realschule bzw. einem Gymnasium im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 01.10.2020 entnommen werden. Zu beachten gilt, dass ein Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus einer Schule - bspw. bei einem Umzug oder einem Schulartwechsel – stets mit einem Eintritt an einer anderen Schule verbunden ist, solange die Schulpflicht noch nicht erfüllt ist. In den Amtlichen Schuldaten werden zudem

auch diejenigen Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Realschulen sowie der Gymnasien als Austritte erfasst, die nach dem erfolgreichen Erwerb des angestrebten Schulabschlusses aus der Schule entlassen werden.

An der Berufsschule wird das Austrittsdatum der Schülerinnen und Schüler nicht erfasst, sodass dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die entsprechenden Daten nicht vorliegen. In der beigefügten Tabelle**) wird die Anzahl der Austritte aus einer Grund-, Mittel- oder Realschule bzw. einem Gymnasium in Aufgliederung nach den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgewiesen. Die Austritte, die nach dem 01.10.2020 erfolgten, werden im Rahmen des Erhebungsverfahrens Amtliche Schuldaten im Oktober 2021 erfasst.

Hinsichtlich des Handelns der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gelten die jeweiligen Vorgaben des Schulrechts und – im Fall des Umgangs mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – auch die Vorgaben des Infektionsschutzes; im Einzelnen ist hier wie folgt auszuführen:

a) Meinungsfreiheit:

Das bereits in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und Art. 110 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) garantierte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wird in Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nochmals hervorgehoben und ist in diesem Rahmen auch in der Schule gewährleistet. Die Meinungsfreiheit in der Schule ist dabei aber gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG notwendigerweise auf den sachlichen Zusammenhang mit dem Unterricht beschränkt. Für politische Werbung ist ergänzend auf die Bestimmungen des Art. 84 Abs. 2 und 3 BayEUG hinzuweisen. Verlassen Schülerinnen und Schüler den dargestellten gewährleisteten Bereich der Meinungsfreiheit, kann die Schule darauf mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 ff. BayEUG reagieren.

b) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) besteht auf dem Schulgelände mit Ausnahme der in § 18 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV genannten Fälle grundsätzlich die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Allgemeine Regelungen zur Tragepflicht einer MNB finden sich darüber hinaus in § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter soll Schülerinnen und Schüler, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 der 11. BayIfSMV vom Schulgelände verweisen. Diese Vorgaben der 11. BayIfSMV werden in dem gemeinsam von den Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Unterricht und Kultus erlassenen Rahmenhygieneplan (vgl. dort insbesondere Nr. 2.1 und Nr. 6) näher konkretisiert. In Anknüpfung an § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 werden in Nr. 6.1 des Rahmenhygieneplans die Anforderungen an eine Glaubhaftmachung zur Befreiung einer Verpflichtung zum Tragen eines MNBs näher erläutert, wie sie auch bereits gerichtlich festgestellt wurden; hinsichtlich der jeweiligen Gerichtsentscheidungen darf auf den Rahmenhygieneplan verwiesen werden.

Die Anordnung einer Maskenpflicht auf dem Schulgelände erweist sich auch unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen als verhältnismäßig, wie durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 10.11.2020 (Az. 20 NE 20.2349, abrufbar unter https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a02349b__002_.pdf) in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung bestätigt wurde (vgl. u. a. den Beschluss des BayVGH vom 07.09.2020 – Az. 20 NE 20.1981, abrufbar unter <https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a01981b.pdf>).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.